

Förderrichtlinie

Förderschwerpunkt: Stärkung der Gesundheitskompetenz

1. Förderziel und Zweckungszweck

Die Gesundheitskompetenz der Bevölkerung in Deutschland hat sich in den letzten sieben Jahren verschlechtert. Mit 58,8 Prozent weist deutlich mehr als die Hälfte der Bevölkerung eine geringe Gesundheitskompetenz auf (HLS-GER 2 Ergebnisbericht). Gesundheitskompetenz ist darüber hinaus auch sozial ungleich verteilt: Insbesondere Menschen mit niedrigem Bildungsgrad, niedrigem Sozialstatus und/oder mit Migrationserfahrung weisen eine durchschnittlich geringere Gesundheitskompetenz auf.

Die Gesundheitskompetenz entwickelt sich bereits ab dem Kindesalter und lässt sich entsprechend fördern. Verschiedene Studien zur Analyse der Gesundheitskompetenz von Kindern und Jugendlichen zeigen aber bereits vorhandene Ungleichheiten in Verbindung mit dem sozialen Umfeld, dem finanziellen Wohlstand sowie einem Migrationshintergrund auf. Weitere Erläuterungen und Hintergrundinformationen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Verbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen in Hessen als Träger der ARGE GKV-Bündnis für Gesundheit Hessen gemäß § 20a Abs. 3 SGB V streben eine Stärkung der Gesundheitskompetenz insb. mit dem Fokus auf sozial benachteiligte Gruppen und/oder Kinder und Jugendliche an, um deren gesundheitlichen Chancen zu verbessern. Dafür werden mit dieser Richtlinie Fördermittel für Maßnahmen und Projekte in kommunalen Settings ausgelobt.

Rechtsgrundlage

Projektvorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie gemäß den Angaben des Leitfadens Prävention nach §20a SGB V durch Zuwendung der ARGE GKV-Bündnis für Gesundheit in Hessen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die ARGE GKV- Bündnis für Gesundheit in Hessen bescheidet auf Grundlage der Förderrichtlinien des Leitfadens Prävention nach § 20a SGB V sowie der hier zugrundeliegenden Zuwendungsvoraussetzungen mögliche Zuwendungen.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Projektkonzepte, die eine sog. vulnerable Zielgruppe im Hinblick auf die Stärkung der Gesundheitskompetenz adressieren. Bei der Zielgruppe handelt es sich um eine vulnerable Personengruppe, wie z.B. ältere Menschen, Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen, die einen niedrigen Sozial- und /oder Bildungsstatus aufweisen oder Menschen mit körperlichen und / oder geistigen Beeinträchtigungen. Zusätzlich kann die Zielgruppe in Bezug auf eine festgelegte Altersspanne definiert werden. Im Hinblick auf die Höhe der Zuwendung sowie die Projektlaufzeit werden im Förderschwerpunkt Mikroprojekten gefördert.

Maßnahmenswerpunkte der Projektkonzeption orientieren sich an den Handlungsfeldern gemäß des Leitfadens Prävention nach § 20a SGB V – Bewegung, Ernährung, Stress- und Ressourcenmanagement. Der Fokus der behandelten Handlungsfelder ist dabei abhängig von der genaueren Definition der Zielgruppe.

Eine Verknüpfung von verhaltens- und verhältnispräventiven Maßnahmen wird im Rahmen der Projektumsetzung angestrebt. Nachfragebasierte, partizipative Angebote werden im Laufe des

Projektes für die Zielgruppe umgesetzt. Beispielhaft und nicht abschließend können folgende Maßnahmen gefördert werden (siehe auch Anlage 2 Projektbeispiele):

- Kompetenzförderung zu den Themenbereichen Ernährung und Bewegung zur positiven Beeinflussung des individuellen Ernährungs- und Bewegungsverhaltens – Verständnis für die Dimensionen von Gesundheit
- Zusammenarbeit mit verschiedenen kommunalen Akteuren (Schulen, Volkshochschulen, Vereinen, Beratungsstellen, Jugendeinrichtung, Familienzentren, anderen sozialen Einrichtungen)
- Förderung der Medienkompetenz im Umgang mit (digitalen) Gesundheitsinformationen
- Gesprächsrunden – gemeinsame interaktive Wissensvermittlung
- Beratungs- und Unterstützungsleistungen, Informationsbereitstellung
- Schaffung eines Schulungsangebotes zu verschiedenen Themenbereichen der Prävention und Gesundheitsförderung
- Ausbildung von Multiplikatoren im Sinne der Verstetigung der Projektkonzeption
- Kooperationen mit Sport- oder anderen Freizeitvereinen (Nutzung von Sportangeboten), Vorstellung / Kennenlernen der Vereine
- Partizipative Entwicklung weiterer Angebotsideen nach Bedarfslage der Zielgruppe

Die Angebote werden im Sinne der Partizipation regelmäßig an die Bedarfe der Zielgruppe angepasst.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Kommunen, kommunale Träger und freigemeinnützige Organisationen, die möglichst im Rahmen einer kommunalen Gesamtstrategie die Gesundheitskompetenz der Zielgruppe stärken wollen. Der Fokus bei der Projektumsetzung liegt dabei auf der Etablierung und Verknüpfung (bereits vorhandener) kommunaler Strukturen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Sowohl die konkreten Bedarfe am Umsetzungsort des Projektes im kommunalen Setting als auch die geplanten Maßnahmen zur Förderung und Stärkung der Gesundheitskompetenz der Zielgruppe sind durch den Antragsteller plausibel zu begründen. Der Projektantrag gibt den groben inhaltlichen Umfang des Projektes wieder. Die detaillierte Planung der Maßnahmenumsetzung erfolgt im Rahmen der ebenfalls einzureichenden Projektskizze.

Nachhaltigkeit

Die Zuwendung durch die ARGE GKV-Bündnis für Gesundheit gilt als Anschubfinanzierung des Projektes. Durch diese Zuwendung sollen Projekte gefördert werden, deren Verstetigung und Nachhaltigkeit bereits mitgedacht wurde. Im Rahmen des Förderschwerpunktes werden Mikroprojekte umgesetzt, deren langfristige Versteigung auch in Bezug auf die kürzere Laufzeit wünschenswert ist. Eine entsprechende Nachhaltigkeitsstrategie ist den Antragsunterlagen beizulegen.

Finanzierungsplan

Im Rahmen des Projektantrages ist die Finanzierung darzulegen. Förderfähig im Rahmen des GKV-Bündnisses für Gesundheit sind dabei Personalkosten, sächliche Verwaltungsausgaben (z.B. Sach- und Gemeinkosten für Projektsteuerung), Projektkosten / Maßnahmenkosten (z.B.

Veranstaltungskosten, Raummieten, Honorare, Sachkosten, Sonstiges), sowie Kosten für Öffentlichkeitsarbeit. Zur Darlegung der Finanzierung ist dem Förderschwerpunkt ein Muster-Finanzierungsplan als Anlage 3 beigelegt.

Weiterleitung

Der Erstempfänger der Zuwendung ist gemäß Ziff. 12 der VV zu § 44 BHO berechtigt, die Zuwendung teilweise an geeignete Dritte (Letztempfänger) in Form einer Projektförderung weiterzuleiten. Es ist zulässig, die Zuwendung an mehrere Dritte weiterzuleiten. Gemäß Leitfadens Prävention in der jeweils aktuellen Fassung meint „geeignete Dritte“ gleichermaßen juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die mindestens Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der folgenden Bereiche aufweisen: Public Health bzw. Gesundheitsförderung und Prävention; Prozess- und Projektmanagement und Organisationsentwicklung; fachwissenschaftliche bzw. fachpraktische Kompetenzen im jeweiligen Themenbereich und/oder fachübergreifend in Gesundheitsförderung und Prävention.

Die zweckbestimmte Weiterleitung hat auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages (Weiterleitungsvereinbarung) zwischen dem Erstempfänger und dem Letztempfänger zu erfolgen. Zuwendungen dürfen nur an solche Letztempfänger weitergeleitet werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides einschließlich der allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen sind, soweit zutreffend, dem Letztempfänger aufzuerlegen und in die Weiterleitungsvereinbarung aufzunehmen.

Bei Weiterleitung einer Zuwendung bleibt der Zuwendungsempfänger als Erstempfänger für die gesamte Koordination, Verwaltung, Durchführung und die Erfolgskontrolle verantwortlich. Insbesondere haftet er für die zweckentsprechende Mittelverwendung, die Einhaltung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie für eine ordnungsgemäße Nachweisführung bei den Letztempfängern. Gegebenenfalls zu erstattende Fördermittel können beim Erstempfänger eingezogen werden, unabhängig davon, bei welchem Letztempfänger die Ursache dafür liegt. Die Maßnahme darf beim Letztempfänger noch nicht begonnen worden sein, es sei denn, dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn gegenüber dem Erstempfänger wurde zugestimmt.

Die beigelegten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides. Sie gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung kann im Rahmen der Projektförderung der ARGE GKV-Bündnis für Gesundheit in Hessen für eine Laufzeit von i.d.R. bis zu 2 Jahren gewährt werden. Dabei gelten die Zuwendungen als Anschubfinanzierung, die nach Projektende im Sinne des Projektes in eine entsprechende Verstetigung übergehen sollten.

Antragsberechtigte können eine Zuwendung in Höhe von maximal **20.000,00 Euro** für Ihre Projekt-/Maßnahmenkonzeption beantragen. In Abhängigkeit der Begründung bzw. der Ausgestaltung der Projektkonzeption kann die Höhe der Zuwendung und die Laufzeit im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch die ARGE GKV-Bündnis für Gesundheit in Hessen angepasst werden. Insgesamt ist für die Förderung mehrerer Projektkonzeptionen im Rahmen des Förderschwerpunktes eine Zuwendung in Höhe von **200.000 Euro** durch die ARGE GKV-Bündnis für Gesundheit in Hessen

vorgesehen. Eine Erweiterung des Förderrahmens ist vorbehalten. Ein Recht auf Zuwendung besteht nicht.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Einzelne Bestimmungen hinsichtlich der Anforderung und Verwendung der Zuwendung, der Vergabe sowie des Verwendungsnachweises sind nach Maßgabe der Anlage 4 Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) hinsichtlich des Gesamtergebnisses des Forschungsprojektes verbindlich.

7. Verfahren

Die Projektanträge sind vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei der Geschäftsstelle der ARGE GKV-Bündnis für Gesundheit in Hessen, c/o Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), Walter-Kolb-Straße 9-11 in 60594 Frankfurt am Main, einzureichen. Die Übermittlung der Projektanträge in digitaler Form an Luisa.wieczoreck@vdek.com wird bevorzugt.

Bei Fragen bezüglich der Antragbearbeitung können Sie sich gerne mit der Geschäftsstelle der ARGE GKV-Bündnis für Gesundheit in Hessen in Verbindung setzen.

Abgabefrist

Die Projektanträge sind bis zum **31.12.2024** bei der Geschäftsstelle der ARGE GKV-Bündnis für Gesundheit in Hessen in der vorgegebenen Form einzureichen. Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Projektkonzeptionen können allerdings möglicherweise aufgrund des bereits ausgeschöpften Budgetrahmens für den zugrundeliegenden Förderschwerpunkt nicht mehr berücksichtigt werden. Bei verspäteter Vorlage wird die vorherige Kontaktaufnahme mit der Geschäftsstelle der ARGE GKV-Bündnis für Gesundheit in Hessen empfohlen.

Projektkonzeption

Nach einzelnen Angaben zum Projekt, die im Projektantrag enthalten sind – ist zur Konkretisierung der Projektkonzeption eine Projektskizze vom Antragsteller einzureichen. Die Projektskizze enthält neben den Daten des Projektantrages genauere Angaben zur Projektumsetzung. Dazu zählen neben der detaillierten Nennung und Erläuterung der Maßnahmenbausteine, die Erläuterung der Aufgabenaufteilung der einzelnen Projektbeteiligten. Die Projektskizze dient als Anlage zur genauen Beschreibung des Projektvorhabens.

Anlagen

Anlage 1 Weitere Erläuterungen und Hintergrundinformationen zum Förderschwerpunkt

Anlage 2 Projektbeispiele des Förderschwerpunktes

Anlage 3 Muster Finanzierungsplan

Anlage 4 Allgemeine Nebenbestimmungen (AnBest-P)